

# **Geschäftsordnung des Regionaljugendkonventes der Region Südost der Evangelischen Jugend im Dekanat München**

## **I. Wesen und Aufgaben des Regionaljugendkonventes**

### **1. Wesen**

Der Regionaljugendkonvent (RJKo) ist das Treffen von Delegierten und Ehrenamtlichen der Region Südost der Evangelischen Jugend München. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der jungen Generation zusammen.

### **2. Aufgaben**

- a. Jungen Menschen die Möglichkeit geben den christlichen Glauben ein- und auszuüben. Dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt, sachgemäß, zeitgemäß und richtungsweisend verkündet wird.
- b. Den Ehrfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c. Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregung, Fortbildung und Hilfe zu geben.
- d. Einen Begegnungsort für Jugendleiter\*innen der Region zu schaffen und damit das Gemeinschaftsgefühl und die Vernetzung in der Region zu stärken.
- e. Ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit zur partizipativen Mitgestaltung an Aktionen und Maßnahmen in und für die Region zu geben.
- f. Den Kontakt zu Regionaljugendreferenten\*in und der Evangelischen Jugend München zu pflegen und stärken.
- g. Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 4), die Regionaljugendkammer (OEJ Nr. 5 Abs. 1), die Kirchenkreiskonferenz (OEJ Nr. 12), den Landesjugendkonvent (OEJ Nr. 20) Land und den Leitenden Kreis der Jugendkirche München.

## **II. Die Vollversammlung des Regionaljugendkonventes**

### **1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- a. Jede Kirchengemeinde der Region Südost entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte.
- b. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder- wenn nicht vorhanden - von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Delegationen sind in Textform vor Beginn des Konvents zu bestätigen.

- c. In der Region tätige übergemeindliche Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit (z.B. CVJM) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. (Die Bestimmungen des vorhergehenden Punktes gelten entsprechend.)
- d. Der Leitende Kreis (LK) entsendet zwei Stimmberechtigte aus seiner Mitte in den Konvent. Im Falle einer Neuwahl des LKs und der darin folgenden Entlastung verfällt ihre Stimmberechtigung durch den LK.
- e. Nachdelegationen sind nur im Ausnahmefall möglich. Ihnen wird nach Absprache des LKs zugestimmt.

## **2. Einberufung**

- a. Der LK beruft die Vollversammlung (VV) ein.
- b. Die Vollversammlung des Regionaljugendkonvents ist vom Leitenden Kreis jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c. Die VV kann außerdem unter Bekanntgabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn...
  - Ein entsprechender Antrag von mindestens sechs Delegierten vorliegt, oder
  - im Einvernehmen mit dem LK, auf Antrag der Regionaljugendreferenten\*in.
- d. Mindestens vier Wochen im Voraus werden die Mitglieder des RJKos zur bevorstehenden VV eingeladen. Die Tagesordnung wird spätestens mit Beginn des Konvents veröffentlicht. Im Falle einer außerordentlichen VV besteht für die Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung eine Frist von 14 Tagen.

## **3. Beschlussfähigkeit**

Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 8 Delegierte anwesend sind.

## **4. Öffentlichkeit und Protokoll**

- a. Die Sitzungen des Regionaljugendkonventes sind öffentlich, dabei gilt allgemeines Rederecht.
- b. Der LK sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und innerhalb der nächsten vier Wochen veröffentlicht wird.

## **5. Beschlüsse und Anträge**

- a. Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

- b. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person, ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- c. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten, muss der betreffende Beschluss mit absoluter Mehrheit gefasst werden.
- d. Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen.
- e. Es werden alle Anträge von den Antragstellenden selbst erläutert.

**f. Anträge**

Anträge, die das Ziel haben, dass ein Thema auf die Tagesordnung der VV gesetzt wird, müssen spätestens einen Tag vor der Veröffentlichung der Tagesordnung beim LK vorgelegt werden und mindestens einen Tag vor der Abstimmung den Delegierten bekannt gegeben werden.

**g. Initiativanträge**

Es ist möglich im Vorfeld einer VV einen Initiativantrag zu stellen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden, von 4 Delegierten unterstützt werden und vor der VV dem gesamten anwesenden LK Südost vorliegen. Jeder ist Antragsberechtigt.

**h. Anträge zur Geschäftsordnung (GO - Anträge)**

- h.1. Anträge zum Verfahren sind GO - Anträge und müssen sofort zugelassen werden. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt. Anträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt.
- h.2. Erhebt sich weder eine inhaltliche noch eine formelle Gegenrede gilt der Antrag als angenommen. Bei einer inhaltlichen Gegenrede darf im Gegensatz zur formellen Gegenrede über den GO-Antrag im Plenum diskutiert werden.
- h.3. Es kann zweimal „für“ und „gegen“ einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- h.4. Als GO-Anträge gelten insbesondere Anträge zur:
  - i. Änderung der Tagesordnung
  - ii. Änderung einer Entscheidung der Versammlungsleitung
  - iii. Unterbrechung der Sitzung
  - iv. Vertagung
  - v. Begrenzung der Redezeit
  - vi. Schluss der Redeliste
  - vii. Schluss der Debatte

- viii. Anzweiflung der Abstimmung
- ix. Nichtbefassung eines Antrages
- x. Rückholung des Antrages
- xi. Überweisung an einen Ausschuss
- xii. Sachlichen Richtigstellung
- xiii. Durchführung einer Personaldebatte
- xiv. Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Antrag x. kann nur mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## 6. Wahlen

- a. Für die Delegation in eines der zu besetzenden Gremien können alle ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der Region Südost kandidieren.
- b. Die Wahlen sind geheim.
- c. **Wahlverfahren**
  - c.1. Erster Wahlgang: Alle Stimmberechtigten erhalten so viele Stimmen, wie im Gremium Plätze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich, entsprechende Stimmzettel sind ungültig. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden. Kandidat\*innen müssen die absolute Mehrheit (50%+1) erreichen um gewählt zu werden. Sollten mehr Kandidat\*innen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu besetzen sind, rücken die Kandidaten mit den meisten Stimmen in das Gremium ein.
  - c.2. Weitere Wahlgänge: Sind im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt worden, so werden so viele weitere, gleichartige Wahlgänge durchgeführt, bis alle Plätze besetzt sind.
  - c.3. Zwischen zwei Wahlgängen, aber frühestens nach dem zweiten, kann durch einen Beschluss (siehe Beschlüsse und Anträge):
    - Die Kandidierendenliste neu eröffnet, oder
    - die Wahl beendet werden,
  - c.4. Bei für das weitere Wahlverfahren relevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl nach Wahlmodus c.1. (s.o)
- d. Zu jedem Zeitpunkt der Wahl dürfen sich die Kandidierenden selbst von der Kandidierendenliste streichen.
- e. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden von den Gremien selbst gewählt.

f. Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **7. Nachwahl und Abwahl**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines\*r Gewählten erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

## **8. Rechenschaftsbericht**

Der LK, sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter\*innen geben der VV mindestens einmal jährlich einen (Rechenschafts-) Bericht.

## **III. Der LK und das Inhaltsteam**

### **1. Zusammensetzung**

Der LK besteht aus drei des Konventes gewählten Delegierten und dem/der Regionaljugendreferent\*in als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht. Es dürfen dabei maximal 2 Leute aus einer Gemeinde stammen.

### **2. Aufgaben des LK**

Der LK ist ständiger Vertreter der Delegierten des RJKo. Er ist verantwortlich für die Geschäfte des RJKo zwischen den Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Über wichtige Inhalte der Region hat er die Mitglieder des RJKo baldmöglichst zu informieren. Außerdem beruft er den RJKo ein, ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung und für den geschäftlichen Teil des RJKo.

### **3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- a. Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- c. Die Sitzungen des LK sind grundsätzlich öffentlich.
- d. Von den Sitzungen des LK sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen und auf Anfrage einsehbar.

### **4. Aufgaben und Bildung des Inhaltsteams**

- a. Mindestens zwei Mitglieder\*innen aus dem LK und der/die für den Konvent zuständige Regionaljugendreferent\*in bilden mit freiwilligen Ehrenamtlichen des Konvents das Inhaltsteam für den nächsten Konvent. Das Inhaltsteam ist verantwortlich für den inhaltlichen Teil des RJKo.
- b. Das Inhaltsteam bereitet den inhaltlichen Teil des RJKo in besonderer Beachtung der in I.2 beschriebenen Aufgaben vor. Das Thema wird während des RJKo für jeweils den nächsten RJKo festgelegt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

1. Die GO kann von der VV mit 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
2. Sie tritt am 21. März 2021 in Kraft.